

Modulprüfung aus Finanzrecht, 25.1.2016

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger,

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr,

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [3 P]

Erklären Sie die Begriffe „Absetzbetrag“, „Freibetrag“ und „Freigrenze“. Geben Sie dazu jeweils ein Beispiel. [3]

Absetzbeträge kürzen die Steuerschuld (zB Kinderabsetzbetrag). [1]

Freibeiträge kürzen die Bemessungsgrundlage (zB Kinderfreibetrag). [1]

Werden Freigrenzen überschritten, dann ist der gesamte Betrag steuerlich zu erfassen (zB § 31 Abs 3 EStG, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften sind bis EUR 440,-- steuerfrei). [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 29, 161]

2. Einkommensteuer [6,5 P]

Der Futtermittelhersteller Fritz ermittelt seinen Gewinn gem § 5 EStG. Er kauft eine neue Produktionsmaschine (Kosten: EUR 8.000,--). Zur Finanzierung der Produktionsmaschine nimmt Fritz einen Kredit auf, die Zinsen betragen (bei einer fünfjährigen Laufzeit) insgesamt EUR 500,--. Die Maschine wird in die Produktionshalle von Fritz geliefert (Kosten: EUR 1.000,--) und wird dort betriebsbereit installiert (Kosten: EUR 1.000,--). Mit welchem Betrag ist dieser Zugang in das Betriebsvermögen zu bewerten? [3,5]

Als Bewertungsmaßstab sind die Anschaffungskosten heranzuziehen. [0,5]

Die Anschaffungskosten bestehen einerseits aus den unmittelbaren Aufwendungen zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes, hier der Kauf der Produktionsmaschine um EUR 8.000,--. [0,5]

Andererseits gehören auch die Transportkosten iHv EUR 1.000,-- [0,5] als Nebenkosten zu den Anschaffungskosten.

Aufwendungen, um den Gegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, zählen auch zu den Anschaffungskosten. Das ist bei der Installation, die zu einem betriebsbereiten Zustand führt, iHv EUR 1.000,-- der Fall. [0,5]

Fremdkapitalzinsen im Zusammenhang mit einem Kredit zur Anschaffung eines Wirtschaftsgutes gehören nicht zu den Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes, [0,5] sie sind als laufende Betriebsausgaben nicht zu aktivieren. [0,5]

Die Anschaffungskosten betragen daher EUR 10.000 (8.000 + 1.000 + 1.000). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 75, 78, 81]

Berechnen Sie den Buchwert der Produktionsmaschine zum Bilanzstichtag 31.12.2016 unter der Annahme, dass die Maschine am 20.5.2016 in Betrieb genommen wird. Fritz schätzt die Nutzungsdauer der Produktionsmaschine auf 5 Jahre. [3]

Die Produktionsmaschine ist als abnutzbares Anlagevermögen zu qualifizieren. [0,5]

Sie ist verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. [0,5]

Die jährliche AfA beträgt EUR 2.000 (10.000/5). [0,5]

Für das Jahr 2016 kann die Ganzjahres-AfA geltend gemacht werden, [0,5] weil die Inbetriebnahme im ersten Halbjahr erfolgt. [0,5]

Die Produktionsmaschine steht daher am 31.12.2016 iHv EUR 8.000 (10.000 – 2.000) zu Buche. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 75, 78, 81]

3. Einkommensteuer [1,5 P]

Beurteilen Sie die einkommensteuerrechtliche Abzugsfähigkeit folgender Sachverhalte. Begründen Sie Ihre Lösungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

- a. Eine prominente Künstlerin zahlt ihrem Manager jährlich ein (fremdübliches) Gehalt von EUR 600.000,--. [1]

Gem § 20 Abs 1 Z 7 EStG sind Aufwendungen für das Entgelt für Arbeitsleistungen (Manager) nicht abzugsfähig, soweit der Betrag von EUR 500.000,--/Wirtschaftsjahr überschritten wird. Im gegenständlichen Fall sind EUR 500.000,-- steuerlich abzugsfähig. [0,5] Die darüber hinausgehende Leistung (EUR 100.000,--) hingegen nicht. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 95]

- b. Emil betreibt das Unternehmen „EXPRESS-Kurierdienst“. Der Unternehmensgegenstand liegt in der flotten Auslieferung von Paketen. Er muss ein Paket in 1010 Wien pünktlich zustellen. Da er keinen Parkplatz findet, parkt er im Parkverbot. Das Paket konnte rechtzeitig zugestellt werden, er muss jedoch EUR 50,-- „Parkstrafe“ bezahlen. [0,5]

Geldstrafen sind gem § 20 Abs 1 Z 5 lit a EStG zur Gänze nicht abzugsfähig. Die betriebliche Veranlassung ist dabei unerheblich.

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 95]

4. Einkommensteuer [4 P]

- a. Eduard erbt 2016 von seinem Vater ein Mietwohngebäude. Der steuerlich maßgebende Wert beim Vater betrug EUR 400.000,--. Aktuell hätte das Gebäude einen Wert von EUR 1 Mio. Welche Bemessungsgrundlage ist für die AfA heranzuziehen? [0,5]

Beim unentgeltlichen Erwerb wird die Bemessungsgrundlage des Voreigentümers (EUR 400.000,--) fortgeführt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 136]

- b. Noch im Jahr des Erbanfalles lässt Eduard alle Elektroinstallationen komplett erneuern und die Fenster neu streichen. [2,5]

Installationsaufwendungen: Instandsetzungsaufwendungen [0,5] sind zwingend auf 15 Jahre zu verteilen [0,5].

Streichen der Fenster: Instandhaltungsaufwand [0,5] ist grundsätzlich sofort abzugsfähig, [0,5] kann bei nicht regelmäßig jährlich anfallenden Instandhaltungsarbeiten auf Antrag über 15 Jahre verteilt werden [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 137]

- c. Nach 5 Jahren schenkt er das Gebäude seiner Schwester. Welche Auswirkungen hat die Schenkung hinsichtlich der Aufwendungen? [1]

Bei der Schenkung (unentgeltliche Übertragung) kann seine Schwester die restlichen Fünfzehntelbeträge ab dem Folgejahr nach der Übertragung weiter geltend machen. [1]

Der Aufwand bezüglich der Fenster bleibt unberührt. [+ 0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 138]

5. Einkommensteuer [3,5 P]

Muss in folgenden Fällen eine Steuererklärung abgegeben werden?

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen.

- a. Verena lukrierte im Jahr 2015 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iHv EUR 15.000,-- und Einkünfte aus selbständiger Arbeit iHv EUR 550,--. Ihr Einkommen beträgt daher EUR 15.550,--. [1]

Verena hat eine Steuererklärung abzugeben, weil das Einkommen ohne lohnsteuerpflichtigen Einkünfte mehr als EUR 11.000 beträgt (§ 42 Abs 1 Z 3 EStG). [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 167]

- b. Variante: Beispiel wie oben, jedoch bezieht Verena statt Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ein Gehalt (als Angestellte) von ihrem Arbeitgeber mit inländischer Betriebsstätte. Ändert sich die Rechtslage? [2,5]

Beim Bezug vom Gehalt handelt es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 EStG. [0,5] Gem § 47 wird die Einkommensteuer vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). [0,5] Die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte betragen mehr als EUR 12.000,--. [0,5] jedoch wurden keine anderen Einkünfte von mehr als EUR 730,-- bezogen. [0,5] Daher besteht in diesem Fall keine Steuerklärungspflicht (§ 42 Abs 1 Z 3 EStG iVm § 41 Abs 1 Z 1 EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 23, 167, 170 f]

6. Körperschaftsteuer [6 P]

- a. Der Verein „Young“ fördert die Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet und veranstaltet im Sommer ein Fest. Muss der Verein einen (aus dem Sommerfest) entstandenen Gewinn versteuern? [2,5]

Der Verein ist eine juristische Person des privaten Rechts, er unterliegt grundsätzlich der KSt. [0,5] Die Förderung der Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet ist als eine gemeinnützige Tätigkeit [0,5] zu qualifizieren. Gemeinnützige Einrichtungen unterliegen als solche nicht der KSt. [0,5] Hier betreibt die begünstigte Einrichtung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das Vereinsfest ist als entbehrlicher Hilfsbetrieb zu qualifizieren. [0,5] Entbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen isoliert betrachtet der KSt. [0,5] Der Verein muss daher den entstandenen Gewinn versteuern.

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 202 f]

- b. Angenommen der Verein muss seinen Gewinn versteuern, wie hoch wäre die Steuerlast wenn der Gewinn EUR 30.000 beträgt. [2]

Gem § 23 KStG können gemeinnützige Einrichtungen von ihren Einkommen einen Freibetrag bis zu EUR 10.000,- geltend machen [0,5]. Die Bemessungsgrundlage beträgt nach dem Freibetrag EUR 20.000,-. [0,5]. Darauf wird der Steuersatz iHv 25 % angewandt, [0,5] daraus ergibt sich eine Steuerlast iHv EUR 5.000,-. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 201, 203]

- c. Variante: Ändert sich die Rechtslage wenn nicht der Verein, sondern eine freiwillige Feuerwehr ein Sommerfest veranstaltet? Wenn ja, wie? [1,5]

Die freiwillige Feuerwehr ist eine KöR. [0,5] Das Sommerfest ist ein BgA [0,5]. Dieser ist gem § 5 Z 12 KStG steuerbefreit. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 201, 206]

7. Umgründungssteuerrecht [0,5 P]

Stefan hat einen Schlossereibetrieb, er möchte diesen nun in der Form einer GmbH führen. Welche Schritte kann er setzen? [0,5]

Er kann den Betrieb als Sacheinlage auf die GmbH nach Art III UmgrStG übertragen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16, Tz 252, 259]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

8. Umsatzsteuer [6,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Gebrauchtwagenhändler G kauft vom Privaten P einen Oldtimer um EUR 40.000,-- und verkauft diesen an den Käufer K (Nichtunternehmer) um EUR 46.000,-- weiter. [2,5]

G kauft den Oldtimer vom Nichtunternehmer P und verkauft diesen wiederum an einen Nichtunternehmer (K) weiter. Da G gewerbsmäßig mit Gebrauchtwagen handelt [0,5] und für die Lieferung an G die USt nicht geschuldet wurde (weil ein Privater an einen Händler geliefert hat) [0,5], kann G gem § 24 UStG eine Differenzbesteuerung in Anspruch nehmen [0,5]. Grundlage für die Berechnung der USt ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis [0,5]. Der Steuersatz bei der Differenzbesteuerung beträgt immer 20% [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 329]

- b) Die Zimmerei Z errichtet für den Kunden K einen neuen Dachstuhl. Das Holz wird von K beigestellt. Liegt eine Werklieferung oder eine Werkleistung vor? [1]

Bei von Unternehmern zur Bearbeitung oder zur Verarbeitung übernommenen Gegenständen kommt es für die Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung darauf an, ob der Unternehmer den Hauptstoff (Werklieferung) oder bloße Nebensachen (Werkleistung) beisteuert [0,5]. Da hier K den Hauptstoff (Holz) beistellt, liegt eine Werkleistung vor [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 315]

- c) Der Pensionist P veräußert seine Buchsammlung an den Buchhändler B und stellt dabei 10% USt in Rechnung. [2]

Unternehmer ist gem § 2 Abs 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Da P als Rechnungsausteller aber nicht Unternehmer iSd UStG ist [0,5], liegt eine Scheinrechnung vor [0,5]. P hat die ausgewiesene USt zu entrichten [0,5]. Die Rechnung kann berichtigt werden, wenn P die Gefährdung des Steueraufkommens rechtzeitig und vollständig beseitigt hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 340]

- d) Der Vermieter V vermietet ein Geschäftslokal an den Zahnarzt Z zum Betrieb einer Ordination. V möchte weiterhin den vollen Vorsteuerabzug für sein Haus in Anspruch nehmen können. [1]

Die Vermietung für andere Zwecke als für Wohnzwecke ist von der USt unecht befreit [0,5]. V kann aber nicht auf die Befreiung verzichten, weil Z nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (der Zahnarzt ist unecht steuerbefreit) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 336]

9. Umsatzsteuer [3 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Private P lässt sich von der Kellerei K aus Frankreich eine Kiste Champagner nach Österreich liefern. K hat im selben Jahr noch keinen Champagner nach Österreich versendet. [1,5]

Die Lieferung der versendeten Kisten unterliegt im Bestimmungsland der Besteuerung (Art 3 Abs 7 iVm Art 1 Abs 6 BMR) [0,5]. K unterliegt daher in Österreich der USt [0,5]. Die Lieferschwelle nach Österreich ist in diesem Fall unbeachtlich, weil die Lieferung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren nicht in die Lieferschwelle einzubeziehen ist [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 361]

- b) Der französische Designer D versendet Kleidung in sein österreichisches Warenlager. [1,5]

Das Verbringen der Kleider des D in einen anderen Mitgliedstaat zu seiner eigenen Verfügung (österreichisches Lager) gilt als entgeltliche Lieferung [0,5]. Im Ursprungsland (Frankreich) liegt eine steuerfreie ig Lieferung vor [0,5], im Bestimmungsland (Österreich) ein steuerpflichtiger ig Erwerb [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 356]

10. Verkehrsteuern [5,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus verkehrsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) A schenkt seiner Ehegattin B eine vermietete Eigentumswohnung in 1100 Wien (Verkehrswert EUR 200.000,--; Grundstückswert EUR 100.000,--). Unterliegt dieser Vorgang der GrESt? Berechnen Sie auch die Höhe einer allfälligen GrESt! [3,5]

Es handelt sich um die Schenkung eines inländischen Grundstücks [0,5], die gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegt [0,5]. Der Erwerb gilt als unentgeltlich [0,5], weil keine Gegenleistung vorliegt (Gegenleistung nicht mehr als 30% des Grundstückswertes; § 7 Abs 1 Z 1 lit a GrEStG) [0,5]. Es gelangt der Stufentarif gem § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG zur Anwendung [0,5] und die GrESt ist vom Grundstückswert zu berechnen [0,5]. Die Grunderwerbsteuer beträgt EUR 500,-- (EUR 100.000,-- x 0,5%) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 462, 466 f]

- b) X und Y sind zu je 50% an der grundstücksbesitzenden I-GmbH beteiligt. Am 11.1.2016 veräußert X seine Anteile an der I-GmbH (50%) an die P-Privatstiftung. Fällt GrESt an? [2]

Da es sich bei der I-GmbH um eine grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaft handelt, sind die Tatbestände des § 1 Abs 3 GrEStG zu prüfen [0,5]. Allerdings liegt weder eine Anteilsvereinigung vor, weil nicht mindestens 95% der Anteile in einer Hand vereinigt wurden [0,5], noch eine Anteilsübertragung, weil nicht mindestens 95% der Anteile übertragen wurden [0,5]. Der Erwerbsvorgang unterliegt daher nicht der GrESt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 462]

11. Gebührenrecht [5,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) K mietet eine Wohnung in 1040 Wien. Der monatliche Mietzins beträgt EUR 500,-- und der schriftliche Mietvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Berechnen Sie auch die Höhe einer allfälligen Gebühr! [2]

Es handelt sich um einen Mietvertrag über eine unbewegliche Sache [0,5], der gem § 33 TP 5 GebG einer Gebühr unterliegt [0,5]. Die Gebühr beträgt bei Verträgen auf unbestimmte Dauer 1% vom 3fachen Jahresentgelt [0,5]. Es sind daher EUR 180,-- (EUR 500,-- x 12 Monate x 3 Jahre, davon 1%) zu entrichten [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 508]

- b) Der Hotelier H veräußert sein Unternehmen gegen eine Leibrente in Höhe von EUR 50.000,-- jährlich; davon entfallen EUR 20.000,-- jährlich auf die zum Hotelbetrieb gehörenden Grundstücke. [3,5]

Es handelt sich um einen Leibrentenvertrag [0,5], der gem § 33 TP 17 Abs 1 Z 3 GebG einer Gebühr unterliegt [0,5]. Unternehmensveräußerungen gegen Leibrente unterliegen allerdings nur insoweit der Gebühr, als sich die Rente auf bewegliche Gegenstände bezieht [0,5]. Grundstücke sind aus der Bemessungsgrundlage daher auszuschneiden [0,5]. Die Gebühr beträgt 2% vom Wert der Rente [0,5], mindestens aber 2% vom Wert der überlassenen Gegenstände [0,5]. Der Wert der Rente ermittelt sich nach § 16 BewG [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 511]

12. Verfahrensrecht [3,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellungen aus verfahrensrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Welche Arten der Verjährung kennt die BAO? [1,5]

Festsetzungsverjährung [0,5], absolute Verjährung [0,5] und Einhebungsverjährung [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 571]

- b) Der Steuerpflichtige S hält den Abgabenbescheid des Finanzamts für rechtswidrig. Wie, bis wann und wo kann S den Bescheid bekämpfen? [2]

S kann Bescheidbeschwerde [0,5] beim Bundesfinanzgericht [0,5] innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids [0,5] erheben. Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 572]

13. Finanzstrafrecht [1 P]

In welcher Zusammensetzung entscheidet die Finanzstrafbehörde? [1]

Die Finanzstrafbehörde entscheidet entweder als Einzelorgan im vereinfachten Verfahren [0,5] oder durch Spruchsenate [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 605]